

Ausführungsantrag Wasser – Wasserentnahme vom Hydranten

Kundennummer-Antragsteller	
----------------------------	--

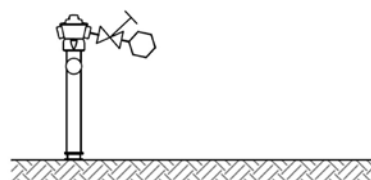
KUNDE/RECHNUNGSEMPFÄNGER			
Nachname/Firmenname, Vorname			Geburtsdatum
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Stiege/Stock			Kontaktperson
E-Mail		Telefonnummer	

ICH/WIR BEANTRAGE/N DIE WASSEARENTNAHME VOM HYDRANTEN			
Grundstücknummer	KG	Hydrantenummer	
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer			
Gewünschter Ausführungstermin		Anmerkung/Benötigter Anschluss	
Zutreffendes Bitte ankreuzen!			
<input type="checkbox"/> Wasserentnahme vom Hydranten <input type="checkbox"/> Wasserentnahme vom Hydranten als Bauwasser (max. 10 Werktage)			

Aufgrund hygienetechnischer Gefahrenquellen (Stagnation, Verkeimung) sind längerfristige Bauwasseranschlüsse am Hydranten nicht gestattet!


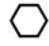
Bezüglich der Wasserentnahme vom Hydranten sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die vorübergehende Wasserentnahme aus Hydranten hat ausschließlich über Wasserzähler und Systemtrenner (min. Rückflussverhinderer) zu erfolgen. Die Entnahmemarmatur inklusive Systemtrenner wird ausschließlich von den Mitarbeitern der Stadtwerke Klagenfurt AG auf- und abgebaut und darf nicht selbstständig entfernt werden.



Schematische Darstellung Hydrant mit Entnahmemarmatur laut ÖVGW-Richtlinie W 78

Legende:

-  Entnahmemarmatur des WVU
-  Sicherungseinrichtung gemäß ÖNORM EN1717 (mind. kontrollierbarer Rückflussverhinderer)

Das selbstständige Öffnen verplombter Hydranten sowie von Straßenventilen und Wasserschiebern bedeutet einen unerlaubten Eingriff in die Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke Klagenfurt AG als kritischer Infrastrukturbetreiber und birgt Versorgungs- und Hygienesrisiken, deren rechtliche Folgen (Schadenersatz, etc.) schwerwiegend sein können. Darüber hinaus stellt dies eine strafbare Handlung dar.

2. Die Freigabe zur Wasserentnahme gilt nur für den oben bezeichneten Hydranten und erfolgt nur gegen jederzeitigen Widerruf.
3. Der Hydrant hat während der gesamten Zeit vollständig geöffnet zu bleiben, damit bei der selbstständigen Entleerung nicht unbeabsichtigt Wasser austreten kann. Als Sperreinrichtung ist nach der Entnahmemarmatur ein Ventil vorhanden.
4. Zum Schutz gegen unbefugte Wasserentnahmen oder Vandalismus ist die Entnahmemarmatur und vor allem das Ventil durch den Antragsteller wirksam zu schützen (z.B. durch Entfernen des Handrades vom Ventil, durch eine entsprechende Abdeckung des gesamten Hydranten etc.).
5. Die Bedienung der Entnahmemarmaturen darf nur von unterwiesenem Personal erfolgen.

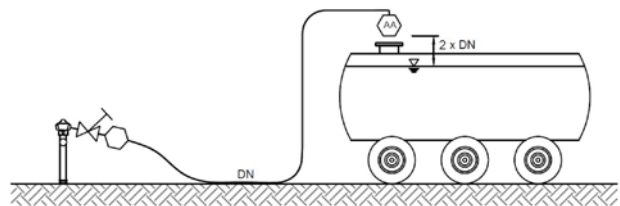
6. Um Druckschläge im Wasserversorgungsnetz zu vermeiden, sind schnellschließende Hydranten-Entnahmemarmaturen (z.B. Kugelhähne) unzulässig.

7. Um Schäden am Hydranten zu verhindern, ist bei Frostgefahr die Wasserentnahme einzustellen und die Entnahmemarmatur von der Stadtwerke Klagenfurt AG abmontieren zu lassen.



8. Falls der Hydrant nicht funktioniert, bei Schäden oder sonstigen Problemen ist die Stadtwerke Klagenfurt AG zu verständigen.

Störungshotline Wasser T +43 463 521 411

9. Die ÖVGW-Richtlinie W 78, insbesondere Punkt 6.1 (Wasserentnahme durch Dritte), ist vom Antragsteller verpflichtend einzuhalten.



Legende:

-  Entnahmemarmatur des WVU
-  freier Auslauf nach ÖNORM EN1717 z.B.: Typ AA

Schematische Darstellung Befüllung eines Behälters mit freiem Auslauf laut ÖVGW-Richtlinie W 78

Wegen der erhöhten Gefahr der hygienischen Beeinträchtigung des Trinkwassers durch Rückströmen, Rückfließen oder Rückdrücken von verunreinigtem Wasser in das Wasserversorgungsnetz muss sichergestellt sein, dass die Befüllung von Kanalspülwagen und dergleichen mittels freien Auslaufs gemäß ÖNORM EN 1717 erfolgt.

10. Während der Wasserentnahme muss die Zugänglichkeit und die Benutzbarkeit des Hydranten - im Besonderen für die Verwendung durch die Feuerwehr im Brandfall - jederzeit gewährleistet sein.
11. Für alle an der festgelegten Wasserentnahmestelle oder den überlassenen Entnahmemarmaturen verursachten Schäden hält sich das Wasserversorgungsunternehmen an dem/der Antragsteller/in schadlos.

Rücktrittsbelehrung für Verbraucher bei Fern- und Auswärtsgeschäften: Sofern der Vertrag im Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen unseres Unternehmens abgeschlossen wird (Fern- und Auswärtsgeschäfte) haben Verbraucher (§ 1 KSchG) das Recht, binnen vierzehn Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die Stadtwerke Klagenfurt AG mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular auch auf unserer Webseite www.stw.at elektronisch ausfüllen und uns übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, werden wir alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung des Wasseranschlusses während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Beginn der Vertragserfüllung vor Ablauf der Rücktrittsfrist: Mir sind die Rücktrittsrechte, die Bedingungen, die Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung dieses Rechts bezüglich des vorliegenden Vertrages bekannt. Ich verlange ausdrücklich, dass mit der Dienstleistung des Wasseranschlusses während der Widerrufsfrist begonnen werden soll. Mit Angabe der E-Mailadresse auf dem Vertrag ist der Kunde mit der Zusendung aller vertragsrelevanten Unterlagen per E-Mail einverstanden, diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzerklärung. Diese ist unter www.stw.at abrufbar oder kann im ServiceCenter unter +43 463 521 880 angefordert werden.

VERRECHNUNGSSÄTZE

► Wasserentnahme vom Hydranten

		NETTO	BRUTTO
Montage und Demontage Entnahmematur inkl. Systemtrenner und Anfahrt		152,25	167,48
Tagespauschale für alle Wasserzähler-Größen	Euro	4,40	4,84
Wasserverbrauch pro m ³		2,00	2,20

► Verlust oder Beschädigung der Entnahmematur

Wasserzähler Q3=10m ³ /h mit Systemtrenner DN 20	Euro	416,60	458,26
Wasserzähler Q3=16m ³ /h mit Systemtrenner DN 40		1.585,41	1.743,95

Für die Bereitstellung der Entnahmematur behält sich die Stadtwerke Klagenfurt AG das Recht vor, eine Kautions in Höhe der jeweiligen Entnahmematur, DN 20 oder DN 40, einzuheben.

Die Verrechnungssätze werden unabhängig von der tatsächlichen Benützungsdauer bis zum Tage des Einlangens der Anzeige über das Ende der Wasserentnahme und der Rückgabe der Bedienungs- und Entnahmeeinrichtung in Rechnung gestellt.

Der Antragsteller erklärt hiermit ausdrücklich, die Haftung für sämtliche Schäden, einschließlich daraus resultierender Folgeschäden, zu übernehmen, die aus der unsachgemäßen Nutzung des von der Stadtwerke Klagenfurt AG zur Verfügung gestellten Hydranten und der damit verbundenen Einrichtungen entstehen können. Dies umfasst insbesondere Personenschäden sowie Schäden am Hydranten, den (Entnahme) Armaturen, der Entnahmestelle, der Übergabestelle oder auch Vermögensschäden der Stadtwerke Klagenfurt AG oder Dritter.

Ebenso haftet der Antragsteller auch für Schäden und Folgeschäden infolge eines Frostereignisses, dies gilt es durch rechtzeitige Beauftragung der Stadtwerke Klagenfurt AG zur Demontage zu vermeiden.

Diese Haftungsübernahme erfolgt unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Zivilrechts, insbesondere der §§ 1293 ff. ABGB, sowie unter Einhaltung aller technischen und rechtlichen Anforderungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung und dem Schutz der entsprechenden Infrastruktur gelten.

Datum, Ort	Unterschrift Antragsteller/firmenmäßige Zeichnung

Kontakt

Hausanschlussmanagement | St. Veiter Straße 31 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee
T +43 463 521 400 | hausanschluss@stw.at

Stadtwerke Klagenfurt AG

St. Veiter Straße 31 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee | FN: 199234t | LG Klagenfurt | UID: ATU 50029507
Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft | IBAN: AT37 2070 6047 0000 4841 | BIC: KSPKAT2KXXX

Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Wasseranschlussantrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An die

Stadtwerke Klagenfurt AG

St. Veiter Straße 31

9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel.: +43 463 521 880

Fax: +43 463 521 789

E-Mail: ServiceCenter@stw.at

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Antrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Wasseranschluss

› Bestellt am/erhalten am

› Name des Kunden

› Anschrift des Kunden

› Anlagenadresse

› Unterschrift des Kunden

› Datum
